

Verkündet
am 27. Mai 1957
Fieser, Justizangestellter,
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Landkreises Duderstadt, vertreten durch den Kreistag,
Beklagten, Berufungsklägers, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -
gegen

die Firmen

- 1) Julius H [REDACTED], Bettfedernfabrik in L [REDACTED], Kreis O [REDACTED],
Inh. Julius H [REDACTED],
- 2) K [REDACTED] & Co, O [REDACTED], vertretungsberechtigter Ge-
sellschafter Hans K [REDACTED],
- 3) Walter W [REDACTED] KG Ha [REDACTED], vertretungsberechtigte Gesell-
schafterin Martha W [REDACTED],
- 4) A. Wa [REDACTED], GmbH, Ha [REDACTED], vertreten durch den Konkurs-
verwalter Dipl.-Ing E. Ho [REDACTED], Ha [REDACTED],
- 5) A [REDACTED] & Co, Li [REDACTED], Inh. Georg A [REDACTED],
- 6) Ha [REDACTED] Bettfedernfabrik Wilh. La [REDACTED], Inh. Hans
Ulrich v [REDACTED] M [REDACTED], Ha [REDACTED],

Klägerinnen, Berufungsbeklagte, Berufungsklägerinnen
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Streitgehilfe der Klägerinnen: Das Land Niedersachsen, ver-
treten durch den Regierungspräsidenten in Hildesheim,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 27. Mai 1957 unter Mitwirkung des Senatspräsi-
den Professor Dr. Geiger sowie der Bundesrichter Dr. Weber,
Dr. Arndt und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle vom
14. Januar 1956 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten des Revisionsverfahrens
zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerinnen, die sich im Kriege zu einer Interessengemeinschaft zusammengeschlossen hatten, haben in der zweiten Hälfte des Jahres 1944 aus Ungarn 102 Sack Bettfedern bezogen und in R [REDACTED], einem Dorf im Kreise D [REDACTED], eingelagert. Der Landrat des beklagten Landkreises - Kreiswirtschaftsamt - schrieb an die Klägerin zu 4), die für die Interessengemeinschaft nach außen allein in Erscheinung trat, am 16.6.1945, die Federn seien auf Grund der §§ 3 b und 25 des Reichsleistungsgesetzes für kriegswichtigen Bedarf für Fliegergeschädigte und Evakuierte in Anspruch genommen, beschlagnahmt und auf Anordnung des Wirtschaftsamt bis auf 17 Sack, die in den nächsten Tagen zur Verteilung kommen würden, Handelsfirmen in D [REDACTED] zur Ausübung gegen Bezugsrechte zugewiesen worden. Vom Erlös aus der Veräußerung von 85 Säcken Bettfedern erhielten die Kläger Ende Juli 1945 den Betrag von 50.203,45 RM ausgezahlt. 17 Sack Federn wurden der Klägerin zu 4) zurückgegeben. 7 1/2 Sack Federn kauften die Klägerinnen von den Geschäften, denen die Federn zur Verteilung zugewiesen worden waren, zum Preise von 4 295,60 RM zurück.

Die Klägerinnen behaupten, das Vorgehen des Landrates sei amtspflichtwidrig gewesen. Sie beziffern ihren Schaden auf 66 218,14 RM. Davon haben sie mit der Klage unter dem Gesichtspunkt der Amtshaftung zunächst einen Teilbetrag von 7 600 DM nebst 4 v.H. Zinsen seit dem 21. Juli 1945 verlangt.

Der beklagte Landkreis hat Klagabweisung beantragt, weil alle Maßnahmen mit Genehmigung der Militärregierung getroffen worden seien, ohne deren Erlaubnis der Rechtsstreit nicht durchgeführt werden dürfe und weil der Landrat rechtmäßig vorgegangen sei.

Das Landgericht hat den beklagten Kreis aus Amtshaftung

36

- 3 -

zur Zahlung der im Verhältnis 10 : 1 umgestellten Schadensforderung in Höhe von 6.624,81 DM verurteilt und die Klage im übrigen abgewiesen.

Im Berufungsverfahren haben die Klägerinnen die Klagforderung auf 12.724,81 DM erhöht und Verurteilung zur Zahlung an die Klägerin zu 3), der alle übrigen Klägerinnen ihre Ansprüche abgetreten haben, beantragt. Der beklagte Kreis hat seinen Klagabweisungsantrag aufrecht erhalten.

Das Berufungsgericht hat den Klaganspruch mit Urteil vom 30.6.1951 dem Grunde nach aus Amtshaftung für gerechtfertigt erklärt. Dieses Urteil hat der auch jetzt erkennende III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes mit Urteil vom 11. Dezember 1952 - III ZR 234/51 (BGHZ 8, 189) aufgehoben. Er hat ausgeführt, daß ein Anspruch aus Amtshaftung nicht gegeben sei, daß den Klägerinnen aber Ansprüche aus §§ 26 RLG erwachsen seien, die sich gegen den beklagten Kreis richteten. Da die zur Errechnung der angemessenen Vergütung und Entschädigung erforderlichen tatsächlichen Feststellungen fehlten, könne noch nicht entschieden werden, ob die Kläger etwa mit dem ausgezahlten Betrag das ihnen Zustehende schon erhalten hätten und ob und in welchem Umfange ihre Klage noch berechtigt sei. Deshalb ist die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden.

In der neuen Verhandlung vor dem Berufungsgericht haben die Kläger ihre Forderung insofern erhöht, als sie vom 1. Juli 1948 nicht nur 4 v.H., sondern 6 v.H. Zinsen verlangen. Der beklagte Kreis hat weiterhin Klagabweisung beantragt. Das Berufungsgericht hat ihn zur Zahlung von 12 724,81 DM nebst 4 v.H. Zinsen seit dem 21. Juli 1945 verurteilt, die höhere Zinsforderung aber abgewiesen. Mit seiner Revision verfolgt der beklagte Kreis seinen Klagabweisungsantrag weiter. Die Klägerinnen und das Land Niedersachsen, das ihnen als



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Streitgehilfe beigetreten ist, bitten, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Revision macht in erster Linie geltend, Ansprüche aus § 26 RLG, die allein noch im Streit stünden, kämen nicht zum Zuge, weil §§ 1 und 13 Abs 3 LAG der Geltendmachung solcher Ansprüche vor den Zivilgerichten entgegenständen. Ein bestimmtes kriegerisches Ereignis könne nach neuerer Rechtsprechung des erkennenden Senates auch darin erblickt werden, daß der Ansturm von Flüchtlingen auf einen Grenzkreis, wie den beklagten Landkreis Duderstadt, zu Ende des Krieges zu einer plötzlichen Übervölkerung geführt und einen gesteigerten Mangel an allen Bedarfsgütern nach sich gezogen habe.

Damit kann die Revision keinen Erfolg haben. In der von ihr angeführten Entscheidung des Senates vom 27.1.1955 - III ZR 240/53 - Lind-Möhr, Nr 9 zu § 13 Abs 1 LAG, handelte es sich um die Versorgung eines von der Besatzungsmacht in einer bestimmten Stadt stationierten Transportes ehemaliger KZ-Häftlinge. Dort war also infolge von Maßnahmen der Besatzungsmacht notwendig geworden, für einen ganz bestimmten Kreis Versorgungsbedürftiger Bekleidung und Hausrat in Anspruch zu nehmen, für einen Kreis von Personen, deren Befreiung aus einem Konzentrationslager ein kriegerisches Ereignis war und die die Besatzungsmacht weiterhin unter ihrer Herrschaft behalten hatte, bis über ihr weiteres Schicksal entschieden worden war. Hier lag derartiges nicht vor. Die Bettfedern waren allein für Fliegergeschädigte und Evakuierte in Anspruch genommen worden, ohne daß eine Beziehung zu einem bestimmten kriegerischen Ereignis gegeben gewesen wäre. Mit seiner Entscheidung vom 27. Januar 1955 hat der Senat die im ersten Revisionsurteil in

der vorliegenden Sache vertretene Auffassung, daß in einer Situation, wie sie hier gegeben war, kein Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen im Sinne von § 13 Abs 3 LAG vorliege, keineswegs aufgegeben. Von der im ersten Revisionsurteil vertretenen Ansicht abzugehen, besteht kein Anlaß. Die Frage, ob der Senat überhaupt abweichend entscheiden könnte oder ob er insoweit durch sein früheres, in dieser Sache ergangenes Urteil gebunden ist, kann offen bleiben.

II.

Zur Sache selbst führt das Berufungsgericht aus, es sei nach § 565 Abs 2 ZPO an die Entscheidung im ersten Revisionsurteil des erkennenden Senates gebunden, daß die Bettfedern vom Landrat wirksam nach dem Reichsleistungsgesetz in Anspruch genommen worden seien und daß die Klägerinnen gegen den beklagten Kreis Ansprüche nach dem Reichsleistungsgesetz erworben hätten.

Dagegen wendet sich die Revision mit dem Bemerkten, die Bindungswirkung ergreife nur diejenigen Punkte, wegen deren die Aufhebung des ersten Berufungsurteils unmittelbar erfolgt sei. Diese sei erfolgt, weil die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts hinsichtlich eines Anspruches aus dem Reichsleistungsgesetz nicht einmal für ein Grundurteil ausgereicht hätten. Wenn die vom Berufungsgericht in seinem ersten Berufungsurteil getroffenen Feststellungen genügt haben würden, über die . . . vom Revisionsgericht herangezogene Klaggrundlage des § 26 RLG zu entscheiden, so würde das Revisionsgericht selbst endgültig entschieden und die Revision des beklagten Kreises zurückgewiesen haben. Daraus ergebe sich, daß der Aufhebung des ersten Berufungsurteils nur der Satz des ersten Revisionsurteils zu Grunde liege, daß es der Feststellung der Höhe der Vergütung und

ggf angemessenen Entschädigung nach § 26 Abs 1 und 3 RLG und des Vergleichs mit dem bedürfe, was die Klägerinnen schon erhalten hatten, um darüber entscheiden zu können, ob die Klagforderung auch nur dem Grunde nach durch das Reichsleistungsgesetz gerechtfertigt sei. Das Berufungsgericht sei hiernach nur an die Weisung des Revisionsgerichtes gebunden gewesen, diese nach dessen Ansicht erforderlichen Feststellungen zu treffen. Selbst wenn das Revisionsgericht die Frage der Passivlegitimation des beklagten Kreises "abschließend" habe würdigen wollen, wofür das erste Revisionsurteil aber keinerlei Anhalt biete, sei insoweit eine Bindung für das Berufungsgericht nicht eingetreten.

Dem kann nicht zugestimmt werden: Das Berufungsgericht ist nach der gefestigten Rechtsprechung des Reichsgerichts, der der Bundesgerichtshof gefolgt ist, durch § 565 Abs 2 ZPO an die Beurteilung des Revisionsgerichts hinsichtlich derjenigen Punkte gebunden, deren rechtsirrtümliche Würdigung im ersten Berufungsurteil dessen Aufhebung unmittelbar herbeigeführt hat. Das Berufungsgericht darf die vom Revisionsgericht gerügten Fehler, die zur Aufhebung seines Urteils geführt haben, nicht wiederholen. (BGHZ 3, 321 324^{II} mit weiteren Nachweisen; BGHZ 6, 76 79f) Dabei ist zu unterscheiden zwischen der rechtlichen Beurteilung, die zur Aufhebung des Berufungsurteils geführt hat und derjenigen, die zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht Anlaß gegeben hat. Ausführungen in letzterer Hinsicht binden nicht (BGHZ I ZR 5/51 vom 18. 1. 1952 S 10 Lind-Möhr Nr 3 zu § 675 BGB unter Bezugnahme auf DR 1942, 1237).

Im ersten Revisionsurteil hat der Senat einen Rechtsirrtum des Berufungsgerichts darin gefunden, daß es in dem

Vorgehen des Landrates eine Amtspflichtverletzung gesehen und den Klägerinnen einen Schadensersatzanspruch aus Amtshaftung zuerkannt hat, anstatt zu erkennen, daß die Inanspruchnahme der Federn nicht schuldhaft amtspflichtwidrig erfolgt war, sondern vielmehr ein wirksamer Verwaltungsakt vorlag, durch den die Klägerinnen das Eigentum an ihren Federn verloren und dafür Ansprüche aus dem Reichsleistungsgesetz erworben hatten, die sich gegen den beklagten Kreis richteten. Die Bejahung eines Schadensersatzanspruches aus Amtshaftung statt eines Vergütungs- und Entschädigungsanspruches aus dem Reichsleistungsgesetz war der Rechtsirrtum des Berufungsgerichts, den der Senat gerügt hat. Das erste Berufungsurteil konnte nicht aufrecht erhalten werden, weil in ihm Amtshaftungsansprüche anstatt von Ansprüchen aus dem Reichsleistungsgesetz dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt worden waren. Hätten die tatsächlichen Feststellungen es dem Senat ermöglicht, endgültig zu entscheiden, so würde er nicht, wie die Revision jetzt meint, die damalige Revision zurückgewiesen haben. Er hätte vielmehr das erste Berufungsurteil dahin abändern müssen, daß statt eines Anspruches aus Amtshaftung ein solcher aus dem Reichsleistungsgesetz dem Grunde nach gerechtfertigt sei.

Es handelt sich also, entgegen der Ansicht der Revision, nicht darum, daß der Senat in seinem ersten Revisionsurteil neben Ausführungen, die zur Aufhebung führende Rechtsirrtümer des Berufungsgerichtes aufzeigten, die Frage der Passivlegitimation des beklagten Landkreises "abschließend" habe würdigen wollen, ohne daß die diesbezüglichen Erwägungen der Aufhebung des Berufungsurteils zu Grunde gelegen hätten. Vielmehr führte gerade die rechtsirrtümliche Verkennung der gegen den beklagten Kreis entstandenen Ansprüche aus dem Reichsleistungsgesetz zur Aufhebung des

Berufungsurteils. Das ergibt sich eindeutig aus den Ausführungen am Ende der Abschnitte III, IV, V und VI (S 14, 17, 18, 19) des ersten Revisionsurteils. Der Mangel hinreichender tatsächlicher Feststellungen zur Höhe des Anspruches gab Anlaß nicht zur Aufhebung des Berufungsurteils, sondern zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

Bei solcher Sachlage hat sich das Berufungsgericht mit Recht dahin gebunden gesehen, daß es bei seiner anderweiten Entscheidung von Ansprüchen aus dem Reichsleistungsgesetz auszugehen habe, die gegen den beklagten Landkreis entstanden waren, daß es dessen Passivlegitimation nicht mehr in Zweifel ziehen dürfe und nur doch darüber zu entscheiden habe, in welcher Höhe solche Ansprüche entstanden waren und ob die Klägerinnen durch die Zahlungen, die sie schon erhalten haben, etwa voll befriedigt worden sind.

Auch der jetzt erkennende Senat hat von dieser Rechtslage auszugehen, denn auch ihn bindet seine frühere Entscheidung in gleicher Weise wie das Berufungsgericht. Ob diese Bindung sich allein schon aus § 318 ZPO ergibt - wie der Vertreter des Streitgehilfen in der Revisionsverhandlung ausgeführt hat -, ob nicht vielmehr die Bindung nach § 318 sich nur auf den - gegebenenfalls aus den Gründen zu ermittelnden - Inhalt des Urteilsspruches als solchen bezieht, nicht auf die ihm zugrundeliegende rechtliche Beurteilung, kann dahinstehen (vgl dazu Scuffert-Walsmann § 565 ZPO Anm 2 f S 101 (evgl. § 318) einerseits - Rosenberg, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, 7. Aufl § 143 III 1 b (nicht § 318, sondern entsprechende Anwendung von § 565 Abs 2 andererseits. S auch die Ausführungen von Schönke, ZfZP 58, 380 [389 ff], deren Ergebnis in Stein-Jonas-Schönke, ZPO 17. Aufl § 565 Nr 23 abgelehnt wird) Zumindest ergibt sich die Bindung auch des Revisionsge-

richts aus allgemeinen Erwägungen über die verständige Gestaltung des Prozeßverfahrens (so auch BGHZ 3, 322 [325]). Ob eine Ausnahme dann zu machen ist, wenn inzwischen die streitige Frage vom Großen Senat oder den Vereinigten großen Senaten anders entschieden worden ist, kann hier unentschieden bleiben (dafür Stein-Jonas-Schönke aaO II 2 f).

Der hier vertretenen Auffassung über den Umfang der Bindung stehen die von der Revision angeführten Entscheidungen des I. und II. Zivilsenats des Bundesgerichtshofes nicht entgegen. In dem mit Urteil I ZR 61/51 vom 6. November 1951 entschiedenen Fall (BGHZ 3, 321) war das erste Berufungsurteil wegen Ablehnung von Beweisanträgen, also wegen eines Verfahrensmangels, aufgehoben worden; nur insoweit war dieses Urteil mißbilligt worden und nur insoweit wurde eine Bindung angenommen. Umgekehrt war in dem mit Urteil II ZR 2/50 vom 14. März 1951 entschiedenen Fall (Lind-Möhr Nr 1 zu § 565 Abs 2 ZPO) das erste Berufungsurteil aus sachlich-rechtlichen Gründen aufgehoben worden und es wurden Ausführungen des ersten Revisionsurteils darüber, daß das Feststellungsinteresse gegeben sei, also über eine verfahrensrechtliche Frage, im zweiten Revisionsurteil als nicht bindend angesehen. Die Fälle lagen also anders als der hier zu Entscheidende, in dem es sich darum handelt, ob die frühere sachlich-rechtliche Beurteilung, die zur Aufhebung des ersten Berufungsurteils geführt hatte, für die neue sachlich-rechtliche Entscheidung über denselben Fragenkreis bindend ist.

Angesichts der vom Berufungsgericht mit Recht angenommenen, nunmehr auch für den jetzt erkennenden Senat selbst wirksamen Bindungswirkung des ersten Revisionsurteils braucht auf die Erwägungen des Berufungsgerichts, mit denen es die Frage der Entstehung eines Anspruches aus dem Reichsleistungsgesetz und der Passivlegitimation des beklagten

Kreises hilfsweise selbständig geprüft und bejaht hat, und auf das, was die Revision demgegenüber geltend macht, nicht eingegangen zu werden. Hinsichtlich des Grundes des Anspruches sind die Angriffe der Revision somit ungegründet.

III.

Zur Höhe der den Klägerinnen aus § 26 RLG zustehenden Ansprüche führt das Berufungsgericht aus:

Die Vergütung solle einen wirklichen Ausgleich für die durch den hoheitlichen Eingriff erlittenen Vermögensnachteile gewähren. Der Anspruch auf Vergütung nach § 26 Abs 1 RLG sei kein im Verhältnis 10 : 1 umzustellender Reichsmarkanspruch. Die Vergütung sei vielmehr in Deutscher Mark festzusetzen. Maßgebend sei der Wert im Zeitpunkt der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung. Für Wertsteigerungen und Wertminderungen, die in der Sache selbst lägen, sei auf den Zeitpunkt der Wegnahme der Federn abzustellen. Veränderungen im Preisgefüge - wie solchen im Währungsgefüge - sei insofern Rechnung zu tragen, als dem Anspruchsberechtigten nicht zugemutet werden könne, bei Preissteigerungen nach dem Besitzverlust sich mit einer Entschädigung zufrieden zu geben, die im Zeitpunkt der Festsetzung oder Zahlung keinen angemessenen Wertausgleich mehr biete. Auf der anderen Seite sei es aber auch nicht angemessen, wenn der Anspruchsberechtigte bei einem nachträglichen Preissturz eine Entschädigung erhalten würde, die über seinen erlittenen Schaden hinausgehen würde. Stop-Preise hätten, falls sie nur z.Zt. der Wegnahme, nicht z.Zt. der Festsetzung der Vergütung durch das Gericht galten, unberücksichtigt zu bleiben. Diese Ausführungen entsprechen der Rechtsprechung des Senates (vgl die Anm Dr. Pagendarms in Lind-Möhr bei Nr 15 zu § 26 RLG).

Von dieser Rechtsgrundlage ausgehend hat das Berufungsgericht den den Klägerinnen nach § 26 RLG zustehenden Anspruch ermittelt. Es kommt auf Grund eines Sachverständigengutachtens zu dem Ergebnis, daß die von den ungarischen Lieferanten der Federn 1944 in Rechnung gestellten Preise als den damaligen Marktwerten entsprechend anzusehen seien und daß diese Marktwerte bis zur Inanspruchnahme der Federn im Jahre 1945 sich nicht geändert hätten. Stop-Preise hätten nur für inländische, nicht für ausländische Bettfedern gegolten. Demnach sei von den Rechnungsbeträgen auszugehen, in denen der Tatsache Rechnung getragen sei, daß die Federn von unterschiedlicher Qualität waren. Die Federn hätten aber von der Einlagerung bis zur Inanspruchnahme durch mangelhafte Lagerung gelitten gehabt. Demgemäß seien, da Feststellungen hinsichtlich der einzelnen Posten nicht mehr getroffen werden könnten, für den Zeitpunkt der Inanspruchnahme Minderwerte von 5 v.H. für den gesamten Rechnungsbetrag anzusetzen. Somit ergebe sich folgendes Rechenwerk:

Wert der Gesamtlieferung Aug/Sept. 1944:	149.971,71
./ 5 % Minderwert	- <u>7.498,58</u>
Wert der Gesamtlieferung im Zeitpunkt der Beschlagnahme	142.473,13
Hinzu kämen die Aufwendungen der Klägerinnen für	
Zoll	3.102,95
Fracht	688,05
Lagerspesen	267,15
Versicherungen, Akkreditiv	3.877,32
	+ <u>7.935,47</u>
	150.408,60

Davon seien nach der eigenen Berechnungsweise der Klägerinnen abzuziehen:

Rücklieferung von 24 1/2 Ballen =	34.731,73
jedoch zuzüglich der anteiligen	
Fracht, Spesen usw ca	<u>1.600,--</u>
	- <u>36.331,73</u>
Wert der tatsächlich in Anspruch genommenen Federn im Zeitpunkt der Inanspruchnahme	= <u><u>114.076,87</u></u>

Die Preise seien seit 1953 unter ständigen Schwankungen zurückgegangen und lägen jetzt - im Zeitpunkt der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung - etwa 10 v.H. unter den Preisen von 1944/45. Da sich die Klägerinnen bei Berechnung ihrer Klagforderungen mit Rücksicht auf diesen Preisrückgang 15 v H. kürzen ließen, bestehe kein Bedenken, den Wiederbeschaffungspreis entsprechend zu berechnen. Unter Berücksichtigung dessen, daß die Klägerinnen sich bei ihrer Berechnung den ihnen ausgezahlten Erlös der Federn im Betrage von 50.203,45 RM voll in Deutscher Mark anrechnen ließen und daß sie den Betrag von 4.295,60 Reichsmark, den sie für den Rückkauf von 7 1/2 Sack Federn aufgewendet hatten, nur 10 : 1 umgestellt in ihre Berechnung einstellten, ergebe sich weiter folgendes Rechenwerk:

Wert der Federn im Zeitpunkt der Inanspruchnahme:

114.076,87

./. 15 % 17.111,53

bereits gezahlter Erlös 50.203,45

1/10 Wert des Rückkauf-
betrages von 7 1/2

Säcken

429,56

67.744,54

Vergütung nach § 26 RLG

46.332,33 DM

Hiernach sei die eingeklagte Forderung von 12.724,81 DM auf jeden Fall gerechtfertigt, ohne daß es darauf ankomme, ob die Klägerinnen auf Grund des § 26 Abs 3 RLG etwa auch einen Anspruch auf Ersatz von 10 v.H. Gewinnentgang geltend machen könnten, der ihnen aus § 26 Abs 1 RLG - wie beiläufig bemerkt ist - nicht zustehe.

Demgegenüber macht die Revision geltend, der Bundesgerichtshof habe bereits ausgesprochen, daß Preis-Stopbestimmungen, während deren Geltung eine Enteignung vorgenommen worden sei, bei der Bemessung der Enteignungsentschädigung zu Grunde zu legen seien (BGHZ 13, 378). Stop-Preise für Bettfedern

hätten zwar 1945 nicht bestanden. Es habe aber damals der Erlaß des Reichskommissars für die Preisbildung in der Bettfedern-Industrie vom 29. August 1941 (Mitteilungsblatt I S 540) gegolten. Danach habe der Preisbildung neben einem Zuschlag für die bei der Bearbeitung entstehenden Verluste und neben dem Kosten- und Gewinnzuschlag - als Einstandspreis nur der von der Reichsstelle für Waren verschiedener Art zugelassene Einfuhrpreis zuzüglich der nachweisbar für die Einfuhr entstandenen Bezugskosten und sonstigen Spesen zu Grunde gelegt werden dürfen. Diesen Erlaß habe das Berufungsgericht nicht beachtet. Es habe auch nicht geprüft, ob die ältere Anordnung V Pr 5 vom 23. April 1938 Ranz Nr 94 vom 25. 4. 1938 S 1 noch anzuwenden sei, die den Einstandspreis zwar nicht begrenzt, dafür aber Höchstgrenzen für den Kosten- und Gewinnzuschlag festgesetzt habe, und zwar für ungarische Bettfedern einen Höchstsatz von 13 v.H. des Einstandspreises. Erst wenn die verbindlichen Höchstpreise zum Ausgangspunkt der Berechnung gemacht worden wären, hätte das Berufungsgericht darüber entscheiden können, ob die Ansprüche der Klägerinnen nicht bereits durch die seinerzeitigen Zahlungen im vollem Umfang getilgt waren.

Hierzu ist zu bemerken: Die Berufung auf die Anordnung V Pr 5 vom 23. April 1938 geht schon deshalb fehl, weil ein Gewinnzuschlag in die Berechnung des Berufungsgerichts gar nicht eingestellt worden ist und die Nebenkosten, die das Berufungsgericht berücksichtigt hat, weit hinter 13 v.H. des Einkaufspreises zurückbleiben. Ob diese Anordnung überhaupt noch angewendet werden könnte, ob sie nicht zugleich mit der Auslandswarenpreisverordnung vom 15. Juli 1937 (RGBl I 881), auf deren erster Ausführungsverordnung vom 10. August 1937 (RGBl I 885) die Anordnung beruht, nach Ziffer XI des erwähnten Erlasses über die Preisbildung in der Bettfedern-Industrie vom 29. August 1941 unanwendbar geworden ist, kann dahinstehen.

Diesen Erlaß vom 29. August 1941 gibt die Revision richtig wieder. Nicht richtig ist aber, daß das Berufungsgericht den Erlaß übersehen habe. Es erwähnt ihn ausdrücklich und es stellt fest, daß die Angebotsmuster für die Federn von einem der Reichsstelle für Waren unterstellten Sachverständigenprüfungsausschuß preislich und qualitativ geprüft und genehmigt worden waren und daß daraufhin die Genehmigung zum Einkauf der Federn gegeben worden ist. Das Berufungsgericht ist also sehr wohl von den Vorschriften des Erlasses vom 29. August 1941 ausgegangen und es hat die danach zulässigen Preise zur Grundlage seiner Berechnung genommen. Also ist die in dieser Beziehung erhobene Rüge der Revision unbegründet. Daß das Berufungsgericht unter Verfahrensverstoß zu seinen tatsächlichen Feststellungen über die Genehmigung der Einfuhrpreise gekommen wäre, ist nicht behauptet worden und ist nicht ersichtlich. Somit erweisen sich auch die Angriffe der Revision hinsichtlich der Höhe des den Klägerinnen zugesprochenen Anspruches als unbegründet.

Demnach ist die Revision des beklagten Kreises zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Geiger

Dr. Weber

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Dr. Hußla